

Allgemeine Miet- und Geschäftsbedingungen (AGB)

Vertragspartner: WC-Vermietung Schröder (auch Vermieter genannt)
Jürgen Schröder, Vissingkamp 46, 48683 Ahaus

§ 1. Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die aufgeführten Vertragsbedingungen. Mit Erteilung eines Auftrages erkennt der Mieter die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Vermieters an.

§ 2. Das Zugfahrzeug muss für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und die Anhängenzugvorrichtung in den Fahrzeugpapieren eingetragen sein. Der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängerlast seines Fahrzeuges allein verantwortlich, sowie für Verkehrsverstöße aller Art. Busgelder und sonstige Strafgebühren, die der Vermieter nicht zu verantworten hat, gehen zu Lasten des Mieters. Eine Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Auch für Reifenschäden und Folgeschäden am Fahrzeug jeglicher Art.

§ 3. Die Mietsätze verstehen sich ohne Frachtkosten. Die Frachtkosten ab Absendestelle des Gerätes trägt der Mieter, ebenso die Rücklieferung.

§ 4. Die Mietzeit beginnt mit der Abholung bzw. Erhalt des Anhängers und endet mit der Rücklieferung bzw. mit der Abholung.

§ 5. Die Mietpreise richten sich nach der Mietdauer.

Im Falle des Rücktritts durch den Mieter entstehen folgende Stornokosten:

- bis zu 50 Tage vor Mietbeginn 30 % des Mietpreises
- bis 30 Tage vor Mietbeginn 50 % des Mietpreises
- bis 7 Tage vor Mietbeginn 75 % des Mietpreises
- danach ist der volle Mietpreis fällig

§ 6. Die Zahlung hat grundsätzlich sofort bei Rücklieferung bzw. Abholung ohne jegliche Abzüge zu erfolgen. Der Vermieter ist berechtigt Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 7. Der Vermieter hat das Gerät in einem einwandfreien und betriebsfertigen Zustand bereitzuhalten. Falls die WC-Anlage bei Anlieferung direkt an Ort und Stelle aufgebaut werden soll, wird das Abwasserrohr entsprechend gelegt. Ist der Abwasserkanal bzw. schacht nicht frei zugänglich, ist der Vermieter von jeglichen Pflichten entbunden.

§ 8. Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter ist für sich oder dessen Fahrer, für die Fahrtüchtigkeit und des Vorhandenseins einer gültigen Fahrerlaubnis selbst verantwortlich. Der Anhänger ist vom Mieter sorgfältig gegen Diebstahl zu sichern, verstößt der Mieter gegen diese Bedingungen, so muss er vollen Schadenersatz bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich Mietausfalls leisten. Bei Diebstahl, Brand, Sturmschäden, Vandalismus und Schäden die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, haftet der Mieter für den vollen Wert des Anhängers und dessen Teile. Der Mieter haftet für den Mietausfall solange mit 50% des Tagessatzes pro Tag, bis der Vermieter wieder voll über den Anhänger verfügen kann.

§ 9. Der Mieter verpflichtet sich, nach Beendigung der Mietzeit den Anhänger in einem gesäuberten und einwandfreien Zustand zurückzugeben. Vom Vermieter festgestellte Mängel können noch 14 Tage nach Rücklieferung schriftlich beim Mieter angezeigt werden.

§ 10. Der Anhänger muss jederzeit durch den Vermieter besichtigt werden können. Reparaturen von Beschädigungen werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

Wenn die WC-Anlagen durch eintretende Gewitter, Stürme, sonstige Naturereignisse oder Transportunfälle etc. beschädigt werden und die Aufstellung dadurch verzögert werden sollte, so hat der Mieter kein Recht, dem Vermieter Abzüge zu machen.

§ 11. Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter oder einem Dritten keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung des Gerätes ergibt. Bei Flurschäden und sonstigen Schäden, die witterungsbedingt bei Anlieferung bzw. Abholung mittels Kraftfahrzeugen bzw. Zugmaschinen entstehen können, ist der Vermieter von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

§ 12. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird für beide Parteien Ahaus in Westf. vereinbart.

Anhang zu den Allgemeinen Mietbedingungen der WC-Vermietung Schröder für den Betrieb einer WC-Anlage in der Zeit vom 01. Nov. – 31. März

1. Die WC-Anlage ist in der Regel bei Anlieferung bzw. Abholung wasserfrei. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass bei Temperaturen unter 0° angesammelte Wasserrückstände evtl. gefroren sein könnten.

Ein Anspruch auf einen einwandfreien Betrieb der WC-Anlage bei Temperaturen unter 0° Grad besteht gegenüber dem Vermieter nicht. Der Vermieter behält es sich vor ggf. bei zu hohen Minusgraden die WC-Anlage nicht auszuliefern. Der Mieter handelt auf eigenem Risiko. Mietpreisminderungen können bei erfolgter Auslieferung nicht gewährt werden. Wird auf Veranlassung des Mieters eine Montage, Aufheizung bzw. Instandsetzung aufgrund des Frostes vor Ort bestellt, hat dieser die Kosten für Monteur, Material sowie An u. Abfahrtskosten zu tragen.

WICHTIG!!

Rechtzeitig vor Betrieb der WC-Anlage ggf. die Heizung anstellen und einen Probelauf durchführen, ggf. mit Heizstrahler bzw. Gebläse die WC-Anlage aufwärmen und die Wasserzufuhr mit Warmwasser beschicken.

2. Bei Temperaturen unter 0° ist die Heizung unmittelbar mit dem Aufbau der WC-Anlage dauerhaft in Betrieb zu nehmen. Ist keine Heizung installiert, hat der Mieter für eine ausreichende Wärmequelle in der WC-Anlage zu sorgen. Auch nach Beendigung der Veranstaltung muss der Heizungsbetrieb gewährleistet sein.

Dadurch lassen sich die Sanitäranlagen anschließend bzw. am nächsten Tag problemlos reinigen.

3. Nach Veranstaltungsende:

- die Frischwasserzufuhr ist sofort zu unterbrechen und der Wasserschlauch ist zu entfernen.
- alle Spülkästen sind so abzudrücken, dass sich kein Wasser mehr in den Spülkästen befindet.
- das Wasser in den Geruchsverschlüssen der WC's ist ggf. mittels Sauger abzusaugen. Andernfalls ist Streusalz in ausreichender Menge einzufüllen.
- alle Wasserkräne und Ventile sind aufzudrehen.
- die Türen sind zu schliessen.

4. Eine gründliche Reinigung kann nur mit Warmwasser erfolgen.

Falls Schäden an der WC-Anlage während der Mietzeit auftreten, ist der Mieter im vollen Umfang schadensersatzpflichtig.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vermieter.